

Bundesbeschluss

über die Genehmigung des Übereinkommens über die Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen mit Bezug auf die internationale Zivilluftfahrt und des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen

vom 20. Juni 2014

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 9. Oktober 2013²,
beschliesst:

Art. 1

¹ Es werden genehmigt:

- a. das Übereinkommen vom 10. September 2010³ über die Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen mit Bezug auf die internationale Zivilluftfahrt;
- b. das Zusatzprotokoll vom 10. September 2010⁴ zum Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, den Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen und zum Zusatzprotokoll zu erklären.

1 SR 101

2 BBl 2013 8543

3 SR...; BBl 2013 8561

4 SR...; BBl 2013 8575

Genehmigung des Übereinkommens über die Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen mit Bezug auf die internationale Zivilluftfahrt und des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen. BB

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 BV).

Nationalrat, 20. Juni 2014

Der Präsident: Ruedi Lustenberger
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 20. Juni 2014

Der Präsident: Hannes Germann
Die Sekretärin: Martina Buol

Datum der Veröffentlichung: 1. Juli 2014⁵

Ablauf der Referendumsfrist: 9. Oktober 2014

⁵ BBl 2014 5211